



Der Aufenthalt in einem Pflegeheim kann hohe Kosten für die betroffenen Personen verursachen.

## Verwandtenunterstützungspflicht

# Muss ich für die Pflegekosten meiner Eltern aufkommen?

### Ein «Büwo»-Leser fragt:

Meine Mutter muss in ein Pflegeheim, da sie seit dem Tod meines Vaters den Alltag nicht mehr bewältigen kann. Meine Eltern leben in knappen finanziellen Verhältnissen, sie besitzen kein Eigentum und ihre Ersparnisse wurden seit der Pensionierung stetig aufgebraucht. Nun stehen mit dem Eintritt ins Pflegeheim hohe Kosten bevor. Mit ihrer Rente wird meine Mutter diese Kosten nicht decken können. Muss ich als Tochter an der Finanzierung beteiligen?

### Die Expertin antwortet:

Bei einem Eintritt in ein Pflegeheim bezahlt grundsätzlich die zu pflegende Person die anfallenden Kosten. Ein Teil der Pflegekosten werden von der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkasse bezahlt. Oftmals entfallen dennoch Kosten auf die Bewohnenden der Pflegeeinrichtung. Insbesondere wenn jemand stark pflegebedürftig ist, reichen die Kostenübernahme der Krankenkasse und die Selbstbeteiligung der Betroffenen nicht aus, um die Kosten zu decken.

Ist dies der Fall, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu prüfen, um die Kosten zu decken. Je nach Pflegebedürftigkeit kann auch ein Anspruch aus Hilflosenentschädigung in Frage kommen. Hat die betroffene Person weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch Hilflosenentschädigung, kann bei der Wohngemeinde Sozialhilfe beantragt werden. Die Gemeinde prüft, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 f. ZGB vorliegt, welche der Sozialhilfe vorgeht.

Die Verwandtenunterstützungspflicht kommt zur Anwendung, wenn es sich bei der unterstützungspflichtigen Person um eine Verwandte in auf- oder absteigender Linie handelt, diese Person sich in einer Notlage befindet und die unterstützungspflichtige Person in sogenannten günstigen Verhältnissen lebt. Von günstigen Verhältnissen wird gesprochen, wenn eine alleinstehende Person ein jährliches steuerbares Einkommen von CHF 120 000.00 erzielt oder über ein steuerbares Vermögen von über CHF 250 000.00 verfügt. Verheiratete Personen können ab einem jährlichen steuerbaren Einkommen von

CHF 180 000.00 sowie einem steuerbaren ehelichen Vermögen über CHF 500 000.00 zur Unterstützung verpflichtet werden.

Ist die verwandte Person aufgrund ihres Einkommens oder ihres Vermögens tatsächlich unterstützungspflichtig, können bei der Berechnung des Umfangs der Unterstützungspflicht diverse Abzüge gemacht werden: Einerseits kann vom Vermögen ein Freibetrag sowie der sogenannte Vermögensverzehr abgezogen werden, andererseits können für Kinder der unterstützungspflichtigen Person jeweils CHF 40 000.00 abgezogen werden. Weiter können Abzüge für die sogenannte gehobene Lebensführung gemacht werden. Alles in allem müssen also überdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorhanden sein, um eine Unterstützungspflicht auszulösen.

Zusammengefasst ist in Ihrem Fall zuerst zu prüfen, ob Ihre Mutter Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung hat. Erst wenn dies nicht der Fall ist und bei der Wohnsitzgemeinde ihrer Mutter Sozialhilfe beantragt werden muss, wird geprüft, ob Sie allenfalls

unterstützungspflichtig werden. Dabei sind Ihre konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausschlaggebend, um beurteilen zu können, ob Sie Ihre Mutter finanziell unterstützen müssen. Weiter ist ausschlaggebend, ob Sie verheiratet oder alleinstehend sind, und minderjährige, unterstützungspflichtige Kinder haben. Es lohnt sich auf jeden Fall, sich bei der Beurteilung der konkreten Situation rechtlich beraten zu lassen.



### Die Expertin

MLaw Samoa Wiher  
Rechtsanwältin

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Samoa Wiher ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familienrecht, im Erbrecht und im Sachenrecht. Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.